



I 001

Ud.-Nr. 1207

DGB-Bundesvorstand

**Freihandelsverhandlungen mit den USA aussetzen –  
Kein Abkommen zu Lasten von Beschäftigten,  
Verbrauchern oder der Umwelt**

Empfehlung der Antragsberatungskommission  
Annahme

Der DGB-Bundeskongress möge beschließen:

1 Derzeit verhandeln die Europäische Union (EU) und die Verei-  
2 nigten Staaten von Amerika (USA) über ein transatlantisches  
3 Freihandelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment  
4 Partnership, TTIP). Die beiden größten Wirtschaftsräume der  
5 Welt, die zusammen fast die Hälfte der weltweiten Güter und  
6 Dienstleistungen produzieren, wollen das niedrige Niveau der  
7 gegenseitigen Zölle weiter reduzieren und durch die Verein-  
8 heitlichung und den Abbau von Regulierungen den Handel er-  
9 leichtern. Doppelte Zulassungsverfahren für Produkte und Ver-  
10 fahren sollen vermieden werden, um die Kosten für Unterneh-  
11 men zu senken. Außerdem wird ein Investitionsschutzabkom-  
12 men verhandelt, das ausländische Investoren unter anderem  
13 vor entschädigungsloser Enteignung bewahren soll. Da es  
14 bisher kein Investitionsschutzabkommen zwischen Deutsch-  
15 land und den USA gab, bedeutet das eine Ausweitung der  
16 Schutzrechte für US-amerikanische Investoren in Deutschland  
17 und für deutsche Investoren in den USA.

18  
19 Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften könn-  
20 ten Handelsgespräche zwischen der EU und den USA dann  
21 Vorteile bringen, wenn sie dazu genutzt werden, eine grund-  
22 sätzlich neue Ausrichtung der Handelspolitik voranzutreiben,  
23 die auch globale Standards für eine gerechte Gestaltung der  
24 Globalisierung setzt. Es muss dabei darum gehen, zusätzlichen  
25 Wohlstand breiten Bevölkerungsschichten zukommen zu las-  
26 sen, wirtschaftliche, soziale und ökologische Standards zu ver-  
27 bessern, sowie faire Wettbewerbs- und gute Arbeitsbedingun-  
28 gen zu schaffen.

29  
30 Die laufenden Verhandlungen um ein EU-Freihandelsabkom-  
31 men mit den USA gehen diesbezüglich noch in die falsche  
32 Richtung. Geheimhaltungsvorschriften und Intransparenz ver-  
33 hindern eine angemessene öffentliche Debatte. Einzelne be-  
34 kannt gewordene Pläne und die damit verbundenen Risiken  
35 haben zu großen Befürchtungen und Kritik in der Bevölkerung  
36 geführt. Das liegt insbesondere an den Unterschieden zwi-  
37 schen den USA und der EU bei Schutzrechten für Verbrauche-

38

39 rinnen und Verbraucher, für die Umwelt und für die Beschäf-  
40 tigten.

41

42 • So haben die USA beispielsweise sechs der acht grund-  
43 legenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeits-  
44 organisation (IAO) nicht ratifiziert, darunter die für  
45 Gewerkschaften so bedeutenden Konventionen zur Verei-  
46 nigungsfreiheit und zum Recht auf Kollektivverhandlun-  
47 gen. Immer wieder wird aus den USA von einer Behinde-  
48 rung gewerkschaftlicher Aktivitäten berichtet. Einige US-  
49 Bundesstaaten scheinen tendenziell anti-gewerkschaftli-  
50 che Gesetze als Standortvorteil zu betrachten. In Chat-  
51 tanooga im Bundesstaat Tennessee übte die Politik bei-  
52 spielsweise massiven Einfluss aus, um im örtlichen VW-  
53 Werk die Etablierung eines Betriebsrats zu stoppen. Eine  
54 solche Politik verhindert einen fairen Wettbewerb. Ein  
55 Handelsabkommen, das Märkte weiter liberalisiert und  
56 damit die Intensität des Wettbewerbs erhöht, könnte un-  
57 ter diesen Umständen dazu führen, dass auch hierzu-  
58 lande und in Europa Standards unter Druck geraten oder  
59 Mitbestimmungs- und Gewerkschaftsrechte ausgehöhlt  
60 werden.

61

62 • Auch beim Umwelt- und Verbraucherschutz oder bei der  
63 Regulierung von Banken und Finanzmärkten sind die  
64 Regeln dies- und jenseits des Atlantiks zum Teil höchst  
65 unterschiedlich, wobei die Standards aus Gewerkschafts-  
66 sicht in einigen Bereichen in den USA fortschrittlicher  
67 sind, als in anderen Bereichen in Europa. Die mit TTIP an-  
68 gestrebte Vereinheitlichung oder gegenseitige Anerken-  
69 nung von Regulierungen und Zulassungsverfahren birgt  
70 die Gefahr, dass das jeweils niedrigere Schutzniveau –  
71 verbunden mit niedrigeren Kosten und Preisen – zum  
72 Standard wird; entweder über eine Einigung auf diesen  
73 Standard, oder weil Produkte mit „schwächeren“ Stan-  
74 dards über den Marktmechanismus andere Produkte mit  
75 „höheren“ Standards (und damit höheren Kosten und  
76 Preisen) vom Markt verdrängen. Es wird auch befürchtet,  
77 dass das in Europa angewendete Vorsorgeprinzip ausge-  
78 hebelt werden könnte, das eine Einschränkung der  
79 Zulassung von Produkten oder Verfahren auch dann  
80 zulässt, wenn eine Schädlichkeit oder Gefährlichkeit nicht  
81 vollkommen nachgewiesen wurde.

82

83 • Die mit TTIP angestrebte Liberalisierung der Dienstlei-  
84 stungsmärkte könnte dazu führen, dass öffentliche Dienst-  
85 leistungen unter Privatisierungsdruck geraten. Auch in an-

- 86 deren Dienstleistungsbereichen könnten spezielle – aus  
87 Sicht der Gewerkschaften notwendige – Schutzregeln  
88 abgebaut werden.
- 89
- 90 • Laut Berichten gibt es Pläne, mit TTIP einen transatlanti-  
91 schen „Regulierungsrat“ zu installieren, der nach In-  
92 krafttreten des Abkommens neue Regeln und Gesetze  
93 kontrolliert und beurteilt. Das könnte dem Einfluss von  
94 Lobbyisten Tür und Tor öffnen und die Fähigkeit von Par-  
95 lamenten und Regierungen beschränken, sinnvolle Ge-  
96 setze und Regeln im Sinne der Bevölkerung zu erlassen.  
97 Derselbe Effekt könnte von einem Investitionsschutzab-  
98 kommen ausgehen: Wenn TTIP beispielsweise Regeln  
99 einführt, die eine breite Interpretation von Begriffen, wie  
100 „indirekter Enteignung“ oder „Fairer und Gerechter Be-  
101 handlung“ erlauben, könnten ausländische Investoren  
102 mitunter neue Umweltgesetze oder eine Verbesserung  
103 der Arbeitnehmerrechte als Verletzung ihrer Investoren-  
104 rechte definieren. Mit speziellen Klagerechten (Investor to  
105 State Dispute Settlement, ISDS) könnten die privaten In-  
106 vestoren dann vor intransparenten Schiedsgerichten  
107 gegen diese Gesetze vorgehen. Regierungen würden auf-  
108 grund ihrer Gesetzgebung mit hohen Prozesskosten und  
109 Schadensersatzforderungen konfrontiert. Ähnliche ISDS-  
110 Klagerechte werden derzeit bereits genutzt, um Entschäd-  
111 igungen in Milliardenhöhe wegen des in Deutschland  
112 erfolgten Atomausstiegs durchzusetzen. Auch gibt es Be-  
113 richte über den Versuch eines französischen Unterneh-  
114 mens mit ISDS unter anderem gegen Maßnahmen zur Er-  
115 höhung des Mindestlohnes in Ägypten vorzugehen. Es ist  
116 nicht hinzunehmen, wenn der Schutz von Arbeitnehmer-  
117 rechten oder der Umwelt oder andere staatliche Maßnah-  
118 men im Sinne der Bevölkerung den Interessen ausländi-  
119 scher Investoren untergeordnet werden.
- 120
- 121 • Die Europäische Kommission hat ein Verhandlungsmora-  
122 torium zum Investitionsschutzkapitel im Rahmen von TTIP  
123 beschlossen und eine dreimonatige öffentliche Konsulta-  
124 tion zu dieser Frage ab März 2014 eingeleitet. Die zur  
125 Konsultation veröffentlichten Vertragsteile entstammen  
126 dem derzeit verhandelten Investitionsschutzkapitel im Ka-  
127 nada-EU-Freihandelsabkommen (CETA). Nicht zuletzt um  
128 Umgehungsmöglichkeiten für Klagen US-amerikanischer  
129 Investoren gegen die EU auf der Grundlage des Investiti-  
130 onsschutzes im Rahmen von CETA auszuschließen, sind  
131 die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens auch bei der  
132



133 Ausgestaltung der einschlägigen Investitionsschutzkapitel  
134 in CETA zu beachten.

135

- 136 • Aufgrund dieser Befürchtungen müssen die bisherigen  
137 TTIP-Verhandlungen ausgesetzt werden und eine andere  
138 Zielsetzung bekommen. Die Aussetzung soll dazu genutzt  
139 werden, einen transparenten Verhandlungsauftrag der  
140 Europäischen Union neu zu bestimmen, um damit einen  
141 grundsätzlichen neuen Ansatz in der globalen Handels-  
142 politik zu etablieren. Im Mittelpunkt muss dabei stehen,  
143 eine faire Gestaltung von Handelsbeziehungen und damit  
144 einen gerechten politischen Ordnungsrahmen für die Glo-  
145 balisierung im Interesse der Beschäftigten und der Ver-  
146 braucher zu schaffen, anstatt durch Marktliberalisierung  
147 und Deregulierung allein den Wettbewerbsdruck zu er-  
148 höhen.

149

150 Für die Gestaltung der Handelsbeziehung zwischen den USA  
151 und der EU muss außerdem gelten:

152

- 153 • Wir brauchen vollständige Transparenz und eine ernst-  
154 hafte und tiefgehende Beteiligung der Sozialpartner und  
155 der Zivilgesellschaft. Das heißt auch: Verhandlungsdoku-  
156 mente und -ziele müssen offen gelegt werden. Es darf  
157 keinen Zeitdruck geben, der eine ernsthafte Befassung  
158 mit potentiellen Problemen und Chancen unmöglich  
159 macht. Es bedarf einer umfassenden Studie über mögli-  
160 che soziale, ökologische und menschenrechtliche Aus-  
161 wirkungen eines Handelsabkommens in der EU und den  
162 USA, aber auch in anderen Ländern. Die Studie soll unter  
163 Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteuren erstellt  
164 werden.
- 165
- 166 • Auf keinen Fall darf das Niveau von Umwelt-, Arbeitneh-  
167 mer- oder Verbraucherschutzregeln direkt oder indirekt  
168 abgesenkt werden. Eine gegenseitige Anerkennung von  
169 Standards mit nichtgleichwertigen Funktionen oder  
170 Wirkungen der Regulierung darf es nicht geben. Ziel  
171 muss stattdessen sein, eine Annäherung von Umwelt-,  
172 Arbeits- und Verbraucherstandards auf dem jeweils  
173 höchsten Niveau zu erreichen, um einen Dumpingwett-  
174 bewerb auszuschließen. Beide Vertragspartner müssen  
175 sich verpflichten, internationale Übereinkünfte und Nor-  
176 men in den Bereichen Umwelt, Arbeit und Verbraucher-  
177 schutz schnellstmöglich zu ratifizieren und umzusetzen.  
178 Dazu gehören die Ratifizierung und die Einhaltung der  
179 ILO-Kernarbeitsnormen, weiterer von der ILO als „bedeu-

- 180 tend“ klassifizierter Arbeitsnormen und der OECD Rah-  
181 menvereinbarungen für multinationale Unternehmen. Ein  
182 Vertragswerk zur Beseitigung von Handelsschranken zw-  
183 ischen den USA und der EU muss einen Zeitplan enthal-  
184 ten, der konkret die angestrebten Ratifizierungs- und  
185 Implementierungsziele für internationale Arbeits- und So-  
186 zialstandards benennt. Es müssen bindende und durch-  
187 setzbare Regelungen definiert werden, die sicherstellen,  
188 dass die gesetzten Ziele auch erreicht werden. Sie müs-  
189 sen auch für die subnationalen Ebenen in EU und USA  
190 verbindlich sein. Die Einhaltung von Arbeits- und Sozial-  
191 standards muss in Konfliktfällen mindestens genauso  
192 wirkungsvoll sichergestellt sein, wie die Einhaltung ande-  
193 rer Regeln des Abkommens.
- 194
- 195 • Es ist auszuschließen, dass das demokratische Recht,  
196 Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu  
197 schaffen, durch ein Abkommen gefährdet, ausgehebelt  
198 oder umgangen wird. Die Fähigkeit von Parlamenten und  
199 Regierungen, Gesetze und Regeln zum Schutz und im  
200 Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erlassen, darf nicht  
201 durch die Schaffung eines „Regulierungsrates“ im Kon-  
202 text regulatorischer Kooperation erschwert werden.
  - 203
  - 204 • Investitionsschutzvorschriften sind in einem Abkommen  
205 zwischen den USA und der EU nicht erforderlich und  
206 dürfen nicht mit TTIP eingeführt werden. Investor-Staat-  
207 Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbe-  
208 griffen, wie „Faire und Gerechte Behandlung“ oder  
209 „Indirekte Enteignung“ sind ohnehin in jedem Abkom-  
210 men abzulehnen.
  - 211
  - 212 • Bei der Regelung von Liberalisierungen im Dienstleis-  
213 tungsbereich darf kein „Negativlistenansatz“ gewählt  
214 werden (bei dem alle Bereiche liberalisiert werden müs-  
215 sen, die nicht explizit aufgelistet sind). Die zu erstellende  
216 Positivliste, die zu öffnende Bereiche definiert, muss zu-  
217 sammen mit den betroffenen Kreisen, einschließlich der  
218 Gewerkschaften detailliert und Sektor bezogen diskutiert  
219 und erstellt werden. Vertragsklauseln, die dazu beitragen,  
220 das jeweils höchste erreichte Liberalisierungs-Niveau zu  
221 verankern und eine Reregulierung verhindern, die  
222 dadurch also eine einseitige Entwicklung in Richtung im-  
223 mer weitgehenderer Liberalisierung befördern, sind  
224 abzulehnen. Bei der Erbringung von Dienstleistungen  
225 durch entsandte Beschäftigte ist zu gewährleisten, dass  
226 das nationale Arbeitsrecht und nationale Tarifstandards

227 nicht eingeschränkt werden. In jedem Fall muss hinsicht-  
228 lich der Einhaltung von arbeitsrechtlichen, sozialen und  
229 tarifvertraglichen Regelungen das Ziellandprinzip festge-  
230 geschrieben und von Anfang an bei allen entsandten Arbeit-  
231 nehmern angewandt werden, sofern es für sie günstiger  
232 ist.

233  
234 • Umfang und Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in  
235 der EU müssen voll gewahrt werden. Öffentliche Dienst-  
236 leistungen müssen komplett aus den Verhandlungen mit  
237 den USA ausgenommen werden. Dienstleistungen wie  
238 Bildung, Gesundheitsversorgung, soziale und arbeits-  
239 marktbezogene Dienste, aber auch audiovisuelle und  
240 kulturelle Dienstleistungen, Wasserversorgung, Postdi-  
241 enstleistungen oder der öffentliche Nahverkehr dürfen  
242 nicht Gegenstand der Verhandlungen sein, auch wenn  
243 diese von einer oder von beiden Vertragsparteien bereits  
244 liberalisiert worden sein sollten. Den nationalen, regiona-  
245 len und lokalen Gebietskörperschaften muss für die Aus-  
246 gestaltung von Dienstleistungen im allgemeinen wirt-  
247 schaftlichen Interesse ein umfassender Gestaltungsraum  
248 dauerhaft garantiert werden. Die kommunale Selbstver-  
249 waltung, ihre sozial- und rechtsstaatliche Fundierung  
250 müssen gestärkt werden. Die Entscheidungsfreiheit regio-  
251 naler Körperschaften über die Organisation der Das-  
252 einsvorsorge muss unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten  
253 der EU müssen darüber hinaus das Recht haben, die öff-  
254 entliche Kultur- und Medienförderung vollständig zu er-  
255 halten.

256  
257 • Angesichts der anhaltenden Finanzkrise und der jüngsten  
258 negativen Erfahrungen mit Deregulierungen im Finanz-  
259 sektor dürfen in diesem Bereich und beim Kapitalverkehr  
260 keine weiteren Liberalisierungsschritte unternommen  
261 werden. Liberalisierung geht stets mit dem Abbau nationa-  
262 ler Regelungen, also mit einer Deregulierung einher,  
263 was in diesem Bereich zu Instabilität und Krisenanfäl-  
264 ligkeit führen kann. Es ist unbestritten, dass es im Finanz-  
265 sektor zu einer umfassenden Reregulierung und einer  
266 Verbesserung der Aufsichtsstrukturen kommen muss, um  
267 die Stabilität und Funktionsweise des Sektors wieder  
268 herzustellen. Deshalb sollten Handelsgespräche dazu ge-  
269 nutzt werden, gemeinsame, umfangreiche Standards bei  
270 der Regulierung der Finanzmärkte zu erreichen, um das  
271 beste Schutzniveau zu vereinheitlichen.

272  
273



- 274 • Die Verhandlungen mit den USA müssen dazu genutzt  
275 werden, das Prinzip sozial-ökologischer Vergabekrite-  
276 rien – also die Kopplung der öffentlichen Auftragsvergabe  
277 an die Einhaltung von Tarifverträgen, die Zahlung von  
278 Mindestlöhnen und ähnliche Bedingungen – zu stärken.  
279 In keinem Fall darf eine Liberalisierung der Beschaffungs-  
280 märkte im Rahmen von TTIP dazu führen, dass entspre-  
281 chende bestehende Regelungen bei der Vergabe nicht  
282 mehr angewendet werden können. Die Bevorzugung von  
283 lokalen und regionalen Wertschöpfungsstrukturen muss  
284 als Vergabekriterium ausdrücklich zulässig sein. Das Ab-  
285 kommen darf keine Verpflichtung zur Öffnung oder Libe-  
286 ralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens auf sub-  
287 nationaler Ebene, einschließlich der kommunalen Ebene,  
288 beinhalten.  
289
- 290 • Ein Abkommen muss eine Revisionsklausel enthalten, die  
291 eine Korrektur von unerwünschten Fehlentwicklungen  
292 ermöglicht.